

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheides Obergerichtes Solothurn vom 20. April 1939 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Motive an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen.

III. AUSFUHR VON UHREN UND UHRWERKEN

EXPORTATION DE MONTRES
ET DE MOUVEMENTS DE MONTRES36. Urteil des Kassationshofes vom 26. Juni 1939 i. S. B.
gegen Statthalteramt Luzern.

Bundesratsbeschluss betr. die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Amerika vom 25. April 1936.

Art. 9 lit. b : Strafbarkeit der fahrlässigen Bezeichnung eines andern als des wirklichen Käufers, wenn dies zur Erteilung einer unrichtigen Ausfuhrbewilligung führt (E. 2) ; Die schweiz. Uhrenkammer ist nicht Beteiligte im Sinne von Art. 273 Abs. 2 BStrP (E. 1).

ACF concernant l'exportation de montres et de mouvements de montres aux Etats-Unis d'Amérique, du 25 avril 1936.

Art. 9 lit. b : Est punissable le fait de désigner comme acheteur une personne qui ne l'est pas en réalité lorsque ce fait a pour conséquence l'octroi d'un permis d'exportation inexact (consid. 2).

La Chambre suisse de l'horlogerie n'est pas au nombre des « intéressés » au sens de l'art. 273 al. 2 PPF (consid. 1).

DCF concernente l'esportazione di orologi e di movimenti d'orologi negli Stati Uniti d'America (del 25 aprile 1936).

Art. 9 lett. b : È punibile il fatto di designare come compratore una persona che in realtà non lo è, quando abbia per conseguenza il rilascio di un permesso di esportazione inesatto (consid. 2).

La Camera svizzera d'orologeria non è un « interessato » ai sensi dell'art. 273 ep. 2 PPF (consid. 1).

A. — Die Firma B. betreibt ein Geschäft in Uhren und Bijouterien. Ihr Reparaturagent Schönfeld in New York ersuchte sie am 19. November 1937 telegraphisch, an Frau Becker, die im Begriffe stand, auf dem Schiff « Hamburg » nach Amerika zu reisen, Uhren im Rechnungswert

von Fr. 2347.80 nach Hamburg zu senden. Da die Lieferung sofort zu erfolgen hatte, wandte sich die Firma B. telephonisch an die Uhrenkammer, welche die Ausfuhrbewilligung erteilte. Die Exportbewilligung und die als Unterlagen für diese dienenden auf Becker ausgestellten Rechnungen tragen den Vermerk, Becker sei nicht im Uhrenhandel tätig ; die Uhren seien nicht für den Wiederverkauf bestimmt und daher mit keinem Importzeichen versehen (wie dies für zum Wiederverkauf bestimmte Uhren vorgeschrieben ist). Becker hat die Ware für Schönfeld in Amerika eingeschmuggelt.

B. — Der Beschwerdeführer, der für die Verkäuferin die strafrechtliche Verantwortlichkeit übernahm, wurde wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 9 lit. b des Bundesratsbeschlusses vom 25. April 1936 betr. die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Fr. 50.— gebüsst.

Er beantragt die Aufhebung dieses Urteils.

Die schweiz. Uhrenkammer hat auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

I. — Nach Art. 9 Abs. 2 BRB steht der schweiz. Uhrenkammer die Befugnis zu, im Strafverfahren Anträge zu stellen und als Partei die allgemeinen Interessen der Uhrenindustrie geltend zu machen. Sie wird damit gewissermassen als Geschädigte in die Stellung des Privatstrafklägers eingesetzt. Doch wird damit in kantonales Strafprozessrecht wie in die Vorschriften der Art. 268 ff. BStrP eingegriffen. Der bundesrätliche Beschluss selbst beruht auf dem durch denjenigen vom 11. Dezember 1935 in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und auf dem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Beiden kann eine Ermächtigung, das kantonale oder Bundesstrafverfahren abweichend vom Gesetz auf dem Verordnungswege zu regeln, nicht entnommen werden.

Indes kann die Frage nach der Gültigkeit der Verordnungsvorschrift offen gelassen werden. Denn selbst wenn die Uhrenkammer als Privatstrafklägerin anzuerkennen wäre, stünde ihr die Beschwerdelegitimation nicht zu und wäre sie daher auch nicht als « Beteiligte » im Sinne von Art. 273 Abs. 2 BStrP anzusehen. Denn Privatstrafkläger im Sinne von Art. 270 BStrP ist nach der Rechtsprechung des Kassationshofes nur der Geschädigte, der nach dem kantonalen Prozessrecht die Strafklage allein, an Stelle eines nicht in Funktion tretenden öffentlichen Anklägers vertritt (BGE 62 I 55, 194 ; 64 I 378), eine Voraussetzung, die hier nicht erfüllt ist. Da kein Antragsdelikt in Frage steht, ist die Uhrenkammer auch nicht Antragstellerin gemäss der erwähnten Vorschrift. Ihre Antwort auf die Beschwerde fällt daher ausser Würdigung.

2. — Die Uhrenkammer ging bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung von der Voraussetzung aus, die nach Hamburg gelieferten Uhren seien nicht für den Wiederverkauf, sondern für Geschenkw Zwecke oder den persönlichen Gebrauch der A. Becker bestimmt und diese sei Käuferin der Ware ; deswegen könne auch die Anbringung eines Importzeichens unterbleiben. Diese Voraussetzung traf nicht zu : der mit dem Ehemann Becker befreundete Schönfeld hatte diese ersucht, ihm die ihr durch die Firma B. übermittelten Uhren nach New York zu bringen.

Es lag daher eine unrichtige Ausfuhrbewilligung im Sinne von Art. 9 lit. b BRB vor. Wenn hieran den Nichtigkeitskläger eine Fahrlässigkeit trifft, musste er wegen Widerhandlung gegen den mehrerwähnten Bundesratsbeschluss bestraft werden.

Die Vorinstanz erblickt diese Fahrlässigkeit u.a. darin, dass der Nichtigkeitskläger der Uhrenkammer nicht den Reparaturagenten Schönfeld, sondern Becker als Käufer bezeichnete. Das letztere wird vom Beschwerdeführer anerkannt. Die Verkäuferin sprach davon nicht bloss als einer Vermutung, sondern äusserte sich bestimmt in diesem Sinne. Zur Bekräftigung erklärte die Firma überdies, wenn auch nur vermutungsweise, es werde sich

um Weihnachtsgeschenke handeln, die die Empfängerin nach Amerika mitnehmen wolle, obwohl dafür keine Anhaltspunkte vorlagen.

Bei pflichtgemässer Prüfung hätte der Nichtigkeitskläger wissen müssen, dass Schönfeld Käufer der Uhren sei. Denn die Umstände waren dafür schlüssig : Becker war ihm völlig unbekannt ; die Bestellung war nicht von ihr, sondern von Schönfeld aufgegeben. Es erscheint als ausgeschlossen, dass er einer in dritter Klasse von Hamburg abreisenden Person Uhren im Werte über Fr. 2400.— anvertraut hätte, wenn nicht Sicherheit darüber bestand, dass Schönfeld den Kaufpreis dafür bezahlen werde. Der Beschwerdeführer musste auch wissen, dass Amerika der Bestimmungsort der Ware sei ; es war ihm bekannt, dass der Dampfer dorthin auslaufe und er vermutete, dass die Ware dorthin reise. Gegenüber der Uhrenkammer gab er New York als Hafen und Amerika als Importland an. Er anerkennt zudem nach den unangefochten gebliebenen Feststellungen der Vorinstanz, dass er entsprechend der Praxis der Firma bei derartigen Bestellungen zugunsten eines unbekanntem Empfängers die Rechnung Schönfeld belastet habe. Er konnte ihn aber für den Kaufpreis nur dann als verpflichtet ansehen, wenn Schönfeld nicht Vertreter der Becker, sondern selbst Besteller war. Es lag nichts dafür vor, dass dieser als Vertreter gehandelt habe, noch weniger dafür, dass der Nichtigkeitskläger darauf eingegangen wäre, oder dass das Telegramm auf einen Auftrag Becker, die sich nach Amerika einzuschiffen im Begriffe war, an den dort wohnhaften Schönfeld zurückzuführen sei. Ohne diesen Auftrag wäre aber die telegraphische Bestellung nicht verständlich gewesen. Dass die Uhren zunächst in den Besitz der A. Becker gelangten, berechtigte unter den gegebenen Umständen nicht zum Schluss, sie sei zugleich die Käuferin. Hätte die Firma B. die Bestellung als für die Empfängerin aufgegeben betrachtet, so hätte sie nicht, wie sie es getan hat, annehmen können, Schönfeld hafte als Garant für den Preis. Denn darin, dass jemand für einen Dritten

eine Bestellung aufgibt, liegt noch keine Garantie für den Kaufpreis. Ein Auftrag, der die Verkäuferin berechtigt hätte, für den Fall der Nichtbezahlung der Ware durch den Dritten Ersatz der « Auslagen und Verwendungen » zu verlangen, war nach den Umständen nicht anzunehmen, ebenso wenig eine Anweisung im Sinne der Art. 466 ff OR. Denn die Verkäuferin wollte nicht ermächtigt, sondern verpflichtet werden, an Becker zu leisten; da jene aber nicht Schuldnerin Schönfelds war, war eine Verpflichtung mit der Annahme der Anweisung unvereinbar. Nur Schönfeld konnte daher, wie der Nichtigkeitskläger ohne weiteres erkennen musste, Käufer sein. Er hätte sich sagen müssen, dass er es nicht mit einem Verkauf an Becker und einer dazutretenden Garantie Schönfelds, sondern nach den konkreten Umständen mit einer Bestellung des letzteren zu tun hatte. Die gegenteilige Angabe war für die Ausstellung der Bewilligung kausal. Für Schönfeld wäre eine andere Bewilligung ausgestellt worden.

Die Behauptung der Verkäuferin nachzuprüfen war die Uhrenkammer nicht verpflichtet. Jedenfalls würde die Unterlassung den Nichtigkeitskläger nicht vom Vorwurf der Fahrlässigkeit befreien.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 31 und 36. — Voir nos 31 et 36.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ

(RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI

(DÉNI DE JUSTICE)

37. Urteil vom 6. Oktober 1939

i. S. Grieder gegen Basel-Landschaft.

Notwendiges Erfordernis der steuerpflichtigen Schenkung, auch der sog. gemischten Schenkung, ist, dass sich beim Vertragsabschluss der Wille einer Vertragspartei äussert, der andern eine unentgeltliche Zuwendung zu machen, eine Freigebigkeit zu erweisen. Die Missachtung dieses Erfordernisses bildet Willkür.

Pour qu'une donation (y compris la donation dite mixte) soit imposable comme telle, il faut que, lors de la conclusion du contrat, l'un des contractants ait manifesté la volonté de faire une libéralité à l'autre. C'est là une condition que le fisc ne peut ignorer sans arbitraire.

Affinchè una donazione (anche una cosiddetta donazione mista) sia imponibile, è requisito necessario che al momento della conclusione del contratto una parte contraente dichiari di voler fare all'altra parte una liberalità. Il non tener conto di tale requisito è arbitrario.

Auf Grund eines Vorkaufsrechtes erwarb der Rekurrent Grieder durch Vertrag vom 1. Februar 1939 den Eigentumsanteil des Otto Rickenbacher an Liegenschaften, die in ihrem Miteigentum standen, für Fr. 40,000.—. Da der Steuer- (Kataster-) Wert der Liegenschaften damals Fr. 100,340.— betrug, also derjenige des Anteils, den der Rekurrent neu erworben hatte, den Kaufpreis um Fr. 10,170.— überstieg, so nahm die Finanzdirektion des Kantons Baselland an, es liege in dieser Höhe eine steuer-